

## Anweisung betreffend die Verteilung des Todesfallkapitals

Name / Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Für den Fall, dass ich keine anspruchsberechtigten Personen aus einer höheren Prioritätengruppe gemäss § 31 a des Leistungs- und Organisationsreglements (LOR) hinterlasse, ist mein Todesfallkapital innerhalb der 3. Prioritätengruppe wie folgt zu verteilen:

### 1. Begünstigte:

	Name/Vorname:	Geburtsdatum:	Anteil in %
3. Prioritätengruppe	_____	_____	_____
	_____	_____	_____
	_____	_____	_____
	_____	_____	_____
	_____	_____	_____
	_____	_____	_____

### 2. Besondere Anordnungen:

Für den Fall, dass die Verteilung des Todesfallkapitals bei Eintritt des Leistungsfalls nicht, resp. nicht mehr wie in Ziff. 1 angegeben vorgenommen werden kann, treffe ich folgende Anordnungen:

---

---

---

---

---

---

---

### Ohne besondere Anordnung

- wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen unter den Begünstigten gemäss Ziff. 1 verteilt.
- wird der Anteil eines Begünstigten, der vorverstorben ist oder seinen Anspruch nicht innert sechs Monaten seit dem Tod des verstorbenen Versicherten geltend macht (vgl. §31 a Abs.1 lit. c) auf die übrigen Begünstigten gemäss Ziff. 1 verteilt.
- wird das Todesfallkapital unter allfälligen weiteren Anspruchsberechtigten gemäss § 31 a Abs. 2 lit. c LOR verteilt, falls alle Begünstigten gemäss Ziff. 1 vorverstorben sind oder keine dieser Personen ihren Anspruch innert sechs Monaten seit dem Tod des verstorbenen Versicherten geltend macht.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift  
Versicherte Person: \_\_\_\_\_

## **Pensionskassenreglement / Leistungs- und Organisationsreglement Ausgabe Januar 2020**

### **§ 31a Todesfallkapital**

1 Die Kasse richtet beim Tod eines aktiv Versicherten ein Todesfallkapital in der Höhe von 50% seines bis zum Todeszeitpunkt erworbenen Altersguthabens aus, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen a bis c gleichzeitig erfüllt sind:

a. Beim Tod des verstorbenen Versicherten entstehen keine Ansprüche gemäss §27 (Witwen-/Witwerrente), §28 (Partnerrente) oder §29 (Anspruch des geschiedenen Ehegatten / ehemaligen Eingetragenen Partners).

b. Der verstorbene Versicherte hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinne von Abs. 2.

c. Die gemäss Abs 2 lit. b und c anspruchsberechtigten Personen verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod des verstorbenen Versicherten. Waisenrentenberechtignte Kinder des verstorbenen Versicherten werden von Amtes wegen berücksichtigt.

2 Anspruchsberechtigte im Sinne von Abs. 1 sind:

a. 1. Prioritätengruppe

Waisenrentenberechtignte Kinder des verstorbenen Versicherten

b. 2. Prioritätengruppe

Der Lebenspartner, mit welchem der Versicherte während mindestens fünf Jahren vor seinem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat und den er der Kasse auf dem Musterformular gemäss §28 Abs 2 lit. a als Lebenspartner angegeben hat oder

Personen die vom Versicherten in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder

Personen die für den Unterhalt eines oderer mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.

c. 3. Prioritätengruppe

Nicht waisenrentenberechtignte Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Versicherten.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn der Versicherte Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

3 Der Versicherte kann der Kasse schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb der 3. Prioritätengruppe aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig verteilt.

4 Personen, die eine Witwen- oder Witwerrente beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.